

Das aktuelle Thema : Was tun bei einem Verkehrsunfall?

1. Einleitung:

Ein Verkehrsunfall kann jederzeit passieren. Es ist wichtig, hier Grundregeln zu kennen, um keine Nachteile zu erleiden. Bereits in den ersten Minuten nach einem Verkehrsunfall werden viele Fehler gemacht, die später nicht mehr zu korrigieren sind. Beispielsweise werden Name und Adresse des Fahrers bzw. der Zeugen nicht notiert, dem amtlichen Kennzeichen keine Bedeutung beigemessen oder auf die Hinzuziehung der Polizei verzichtet. Als Unfallverursacher werden voreilige Angaben gegenüber der Polizei getroffen bzw. Schuldanerkenntnisse abgegeben, die später zu Problemen mit der eigenen Haftpflichtversicherung führen können. Die nachfolgende Darstellung schildert im einzelnen die richtige Verhaltensweise vor Ort, die Unfallregulierung nach einem Unfall und zählt die einzelnen Schadenspositionen nebst kurzer Erläuterung auf. Vorsicht auch beim so genannten „Schadensmanagement“ der Haftpflichtversicherer. Abgerundet wird die Darstellung auch zu Fragen im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall mit einem EU-Ausländer oder im EU-Ausland.

2. Unfallregulierung:

2.1. Verhalten vor Ort:

- a) Unfallstelle absichern:
Anhalten – Warnblinkanlage einschalten. Warndreieck aufstellen (*Abstand: 50 bis 150 Schrittlängen*). Eigene Sicherheit beachten. Unfallzeugen bitten zu warten.
- b) Erste-Hilfe-Leistung:
Verletzte versorgen, Rettungsdienst/Polizei anrufen oder anrufen lassen.
- c) Eigene Beweissicherung:
 - Zeugenanschriften notieren.
 - Unfallstelle fotografieren (Übersichtsaufnahme jeweils aus Richtung der Fahrzeuge mit eventuellen Bremsspuren, alle Fahrzeugbeschädigungen); bei den Übersichtsaufnahmen nachträglich vermessbare Punkte wie z.B. Kanaldeckel, Lichtmasten, Verkehrszeichen, Bäume, Fahrbahn, Ausbesserungsstellen usw. im Bildausschnitt mit fotografieren (Vorsicht: fließender Verkehr!).
 - Die Endpositionen der Fahrzeuge mit Kreide (eventuell im Verbandskasten zu finden) markieren, fotografieren und möglichst bald Unfallstelle räumen.
 - wenn möglich, Bremsspuren etc. selbst ausmessen.
- d) Unfallbericht erstellen:
 - wenn möglich immer mit dem Unfallbeteiligten einen Unfallbericht (*Formular europäischer Unfallbericht*) ausfüllen. Angaben zum Unfall, zum Fahrzeug und zur Person machen.
 - kein Schuldanerkenntnis abgeben (Problem: mögliche Regressansprüche der eigenen Haftpflichtversicherung!).
- e) Polizei rufen:
Bei Verletzten, hohem Sachschaden, keiner Einigung, wenn Unfallgegner sich vom Unfallort unerlaubt entfernt haben oder bei Gegnern mit ausländischem Kennzeichen ohne Versicherungsnachweis.
- f) Verhalten gegenüber der Polizei:
Angaben zur Person und zum Fahrzeug machen. Bei Zweifeln über den Unfallhergang keine weiteren Angaben hierzu machen. Die Polizei ist nicht verpflichtet „Bagatellunfälle“ aufzunehmen. Wenn es zu Verletzungen gekommen ist, muss die Polizei den Unfall aufnehmen. Häufig zeigen

sich Verletzungen erst später (HWS-Trauma); vorsorglich sollten die Polizeibeamten darauf hingewiesen werden, dass bereits Kopfschmerzen etc. auftreten.

Immer den Namen sowie die Dienststelle der Polizeibeamten für mögliche Rückfragen notieren einschließlich Tagebuchnummer.

2.2. Unfallregulierung nach einem Unfall:

a) Schadensmeldung:

Schadenersatzansprüche sollten möglichst umgehend bei der gegnerischen Haftpflichtversicherungsgesellschaft gemeldet werden.

Die gegnerische Haftpflichtversicherung kann entweder vom Unfallgegner bereits an der Unfallstelle erfragt werden (Versicherungsgesellschaft; Adresse; Telefon-nummer, Faxnummer und **Versicherungsscheinnummer**).

Eine Korrespondenz mit dem Halter oder Fahrer des schädigenden Fahrzeugs ist in der Regel überflüssig und unergiebig; entscheidend ist, dass der gegnerische Haftpflichtversicherer, der die Regulierung vornehmen wird, unverzüglich in Anspruch genommen wird.

Dieser kann auch über den

**Zentralruf der Autoversicherer GDV Dienstleistungs GmbH & Co. KG,
Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg,
Tel. 0180/25026, Fax 040/33965401,
E-Mail: info@zentralruf.de, Internet: www.zentralruf.de**

ermittelt werden. Zur Kontaktaufnahme ist das von dort zur Verfügung gestellte **Formular**, das im Internet zum Herunterladen zur Verfügung gestellt wird, zu empfehlen.

b) So genanntes „Schadensmanagement“ der Haftpflichtversicherer:

aa) Sachschadensmanagement:

Die Haftpflichtversicherer versuchen in den letzten Jahren verstärkt, so schnell wie möglich den Geschädigten zu erreichen und ihn dann „an die Hand zu nehmen“. Dabei verwendete Bezeichnungen wie „Schadenspartner“ sollen suggerieren, dass der **gegnerische** Versicherer die Interessen des Geschädigten vertritt. Dem Geschädigten soll der Eindruck vermittelt werden, die gegnerische Versicherung kümmert sich um ihn und erledigt alles schnell, unbürokratisch und **umfassend**.

Tatsächlich geht es der Versicherungswirtschaft jedoch darum, Geld – oftmals zu Lasten des Geschädigten – zu sparen. In einem ersten Telefonat oder auch einem Anschreiben, häufig per Telefax, weist die Versicherung den Geschädigten darauf hin,

- dass er keinen Sachverständigen beauftragen soll, weil die Versicherung selbst einen Sachverständigen einschaltet,
- dass eine Werkstätte vermittelt wird, in der der Schaden ordnungsgemäß repariert wird,
- dass die Einschaltung eines Anwalts nicht notwendig ist,
- dass günstige Angebote für einen Totalschaden beigebracht werden,
- dass ein günstiger Mietwagen bereitgestellt werden kann, etc.

Der Geschädigte soll auf diese Weise gehindert werden, einen unabhängigen Sachverständigen (z.B. einen ADAC-Kfz-Sachverständigen) zu beauftragen. Die Versicherung selbst schickt eigene Sachverständige oder beauftragt Partnerunternehmen – häufig DEKRA – ein Schadensgutachten zu erstellen. Der Spielraum, den der Gutachter bei der Bewertung hat, wird dann natürlich eher zu Gunsten des Auftraggebers, also der Versicherung genutzt, während der freie Sachverständige den Spielraum eher zu Gunsten seines Auftraggebers – zu Gunsten des Geschädigten – nutzt.

Auf diese Weise sollen Sachverständigenkosten freier Sachverständiger gespart werden; Vertragspartner der Versicherer stellen diesen erheblich geringere Kosten in Rechnung.

Weiter sollen gezielte Werkstätten zur Reparatur vermittelt werden, die interne Abkommen mit den Versicherern hinsichtlich der Preisgestaltung getroffen haben. Fachwerkstätten, die sich diesem Diktat nicht beugen, werden nicht mit entsprechenden Aufträgen der Versicherung bedacht.

Da die Werkstätten, die solche Abkommen mit Versicherern haben, Preiszugeständnisse gegenüber der Versicherung machen müssen, ist nicht gewährleistet, dass eine wirklich fachgerechte Reparatur durchgeführt wird.

Häufig werden bereits Restwertangebote spezieller Restwertbörsen über die Versicherung vermittelt, um einen hohen Restwert zu erzielen und damit die Versicherung zu entlasten. Angemessen ist aber immer noch der Restwert, den ein freier Sachverständiger in seinem Gutachten schätzt; zu diesem Preis kann das Fahrzeug gekauft werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt liegt ein konkretes Restwertangebot über die Versicherung durch ein Unternehmen, das konkret den Restwert angeben muss und das genau identifizierbar ist (Name, Anschrift, Telefonnummer, etc.). Meine Empfehlung dazu lautet, das Fahrzeug zum Restwert lt. unabhängigen Sachverständigengutachten so schnell wie möglich **nachweisbar** (*Kaufvertrag*) zu verkaufen, bevor die gegnerische Versicherung ein Restwertangebot vorlegen kann. Dieser Verkauf ist deshalb für den Geschädigten interessant, weil er ja ein Ersatzfahrzeug ankaufen muss. Häufig wird der Aufkäufer des Restwertes auch zugleich der Verkäufer des Ersatzfahrzeugs sein. Hier kann ein gewisser Verhandlungsspielraum beim Preis des Neuwagens gegeben sein, wenn der Händler auf der anderen Seite den Restwert zu einem akzeptablen, günstigen Preis lt. Gutachten erhält.

Der Rechtsanwalt sollte nach Ansicht der Versicherer deshalb außen vor bleiben, um Kosten zu sparen (wobei die Anwaltskosten ja von der gegnerischen Versicherung zu zahlen sind, aber in der Kalkulation der Versicherer keinen so großen Raum einnehmen). Darüber hinaus geht es den Versicherern darum, berechnete Ansprüche der Geschädigten nicht oder nicht in voller Höhe zu regulieren (z.B. Schmerzensgeld, Haushaltsführungsschaden, Verdienstentgang, vermehrte Bedürfnisse, etc.).

Zusammenfassend: Die gegnerische Versicherung ist nicht der Schadenspartner, sondern der Gegner.

bb) Persönliches Schadensmanagement:

Hierbei geht es um die Möglichkeit, bei schweren Verletzungen und deren Folgen die Integration in den Alltag (Beruf, Familie, etc.) zu fördern. Die Versicherer sind daran interessiert, den Verletzten sobald wie möglich in Arbeit zu bringen, um nicht hohen Verdienstausschlag zu zahlen zu müssen.

Auf der anderen Seite liegt es auch im Interesse des Verletzten, so schnell wie möglich wieder hergestellt zu werden. Die Versicherer haben hierzu unabhängige Integrationsdienste ins Leben gerufen, die aus meiner Erfahrung heraus, sowohl im medizinischen als auch im berufskundlichen Bereich überwiegend gute Arbeit leisten. Bei schweren Unfallfolgen sollte also schon bald auch von Seiten des Geschädigten bei der Versicherung angeregt werden, einen solchen Integrationsdienst einzuschalten; dies sollte nur über den Anwalt erfolgen, der damit Erfahrung hat, damit die Unabhängigkeit des Integrationsdienstes sichergestellt ist und für den Mandanten daraus keine negativen Folgen resultieren. Von uns kann hier empfohlen werden:

ReIntra, Medizinisch-Berufskundlicher Beratungs- und Reintegrationsdienst der Bayerischen Rückversicherung AG, Sederanger 4-6, 80538 München

c) Schadensregulierung über Vollkaskoversicherung oder Teilkaskoversicherung:

Wenn die Haftungsfrage ungeklärt ist oder auch mit einer erheblichen eigenen Mithaftung gerechnet werden muss, ist es sinnvoll, die eigene Vollkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen (mit der Folge der Höherstufung); der restliche Schaden kann dann gegenüber der gegnerischen Versicherung geltend gemacht werden unter Berücksichtigung eines so genannten Quotenvorrangs (bei der Selbstbeteiligung, beim Minderwert, bei den Sachverständigenkosten und den Abschleppkosten); auch der Höherstufungsschaden wird mit der Haftungsquote von der gegnerischen Versicherung reguliert; dieser muss allerdings jährlich durch Bestätigung der Versicherung über den Höherstufungsschaden nachgewiesen werden.

3. Einzelne Schadenspositionen:

a) Vorbemerkungen:

Im Rahmen dieses Vortrags können die einzelnen Schadenspositionen nicht umfassend und detailliert vorgestellt werden; dies würde den Rahmen sprengen. Ich beschränke mich daher darauf, Ihnen nachfolgend eine –nicht abschließende– Auflistung von verschiedenen Schadenspositionen vorzustellen und dann auf die in der Praxis wichtigen und bedeutsamen Schadenspositionen etwas näher einzugehen.

a) Auflistung – nicht abschließend – der Schadenspositionen:

- Fahrzeugschaden
- Mietwagenkosten
- Nutzungsausfallentschädigung
- Vorhaltekosten für eigenes Ersatzfahrzeug bei gewerblichen Geschädigten
- Sachverständigenkosten
- Abschleppkosten
- merkantiler Minderwert
- Kreditkosten
- Regulierungskosten (eigener Aufwand im Rahmen der Schadensregulierung)
- Rückstufungsschaden (in Kasko- und Haftpflichtversicherung)
- Wiederbeschaffungskosten
- Ummeldekosten
- weitere Nebenkosten (Attestkosten, Entsorgungskosten, Fotokosten, etc.)
- Kostenpauschale
- Heilungskosten
- vermehrte Bedürfnisse
- Verdienstaussfall
- Haushaltsführungsschaden
- Schmerzensgeld
- Beerdigungskosten, entgangene Unterhaltsleistungen, entgangene Dienstleistung
- Mehrwertsteuer
- Anwaltskosten

b) Zu einzelnen Schadenspositionen:

Soweit eine vollständige Haftung des Unfallgegners besteht, werden die nachfolgenden Positionen von der gegnerischen Haftpflichtversicherung zu 100 % ersetzt; bei Mitverschulden/Mithaftung muss die gegnerische Versicherung aus den nachfolgenden Positionen den anteiligen Betrag entsprechend der Haftungsquote bezahlen.

aa) Zum Fahrzeugschaden:

Ersetzt werden die **Reparaturkosten** nach tatsächlichem Anfall gegen Nachweis (Reparaturkostenrechnung) also einschließlich der Mehrwertsteuer, sofern keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, ansonsten netto.

Daneben kann eine Abrechnung auch nach Gutachten erfolgen; hierbei werden grundsätzlich nur die Nettobeträge erstattet und die Mehrwertsteuer nur bei Vorlage entsprechender Belege (also z.B. bei Eigenreparatur werden für angeschaffte Ersatzteile gegen Vorlage der Belege auch die Kosten und Mehrwertsteuer erstattet).

Bei einem **wirtschaftlichen Totalschaden** (Reparaturkosten und Restwert zusammen sind höher als der Zeitwert des beschädigten Fahrzeugs) und bei **technischem Totalschaden** ist eine Reparatur bis zu 130 % des Wiederbeschaffungswertes zulässig; diese 130 %-Grenze berechnet sich ausschließlich nach dem Wiederbeschaffungswert (der Restwert wird nicht abgezogen). Das Prognoserisiko des Schädigers trägt die Versicherung; dies bedeutet: Wenn sich der Gutachter in seinem Gutachten bei den Reparaturkosten verschätzt, muss die Versicherung nach durchgeführter Reparatur die tatsächlichen Reparaturkosten zahlen, auch wenn sie 130 % des Wiederbeschaffungswertes übersteigen sollten.

Die Frage des **Restwerterlöses** bei wirtschaftlichem oder technischem Totalschaden habe ich bereits eingangs angesprochen. Nochmals möchte ich darauf hinweisen, dass es ratsam ist, zunächst selbst ein freies Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben und dieses Gutachten erst nach Erhalt an die Versicherung weiterzuleiten, aber schon gleichzeitig das Fahrzeug zu dem Wert lt. Gutachten zu veräußern. Auch wenn die gegnerische Versicherung z.B. schreibt, das Fahrzeug dürfe nicht veräußert werden und die Versicherung möchte vorher das Fahrzeug selbst besichtigen, ist dies letztendlich unbeachtlich. Trotz solcher Aufforderungen dürfen sie ihr Fahrzeug verkaufen.

bb) Mietwagenkosten:

Bei den Mietwagenkosten gibt es immer wieder Probleme für die Geschädigten. Diese resultieren daraus, dass Autovermieter den Geschädigten häufig nach dem Unfall entsprechende Mietfahrzeuge zu so genannten „Unfallersatztarifen“ anbieten. Der Geschädigte geht davon aus, dass die gegnerische Versicherung die Mietwagenkosten in voller Höhe erstatten wird. Die gegnerische Versicherung wendet aber häufig ein, dass der Geschädigte im Rahmen der Schadensminderungspflicht sich auch nach günstigeren Angeboten hätte erkundigen müssen. Wegen des angeblichen Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht werden dann Abschläge vorgenommen; die Differenz fordert dann das Mietwagenunternehmen vom Geschädigten ein, der hier gelegentlich auf einen Teil der Mietwagenkosten, die ganz beträchtlich sein können, „sitzen bleibt“. Ich rate deshalb zur Vorsicht bei der Anmietung von Mietfahrzeugen; wenn dies unumgänglich ist, sollten verschiedene Tarife erfragt werden; diese sollte man sich am besten schriftlich geben lassen, um hinterher gegenüber der Versicherung nachweisen zu können, dass die Schadensminderungspflicht beachtet wurde.

Gegebenenfalls ist auch eine vorläufige Notreparatur und Weiternutzung des beschädigten Fahrzeugs (z.B. bis zum Eintreffen von Ersatzteilen) zumutbar, weil die Notreparatur erheblich günstiger sein kann als die Mietwagenkosten für diese Zeit.

Bei sehr geringer Kilometerleistung sollte auf ein Mietfahrzeug verzichtet werden; hier sind dann anfallende Taxikosten erheblich günstiger.

cc) Nutzungsausfall, Entschädigung:

Die Alternative zum Mietwagen ist die Geltendmachung von Nutzungsausfallentschädigung; sofern es möglich ist, sollte während der Reparaturzeit oder der Wiederbeschaffungszeit kein Mietwagen genommen werden, häufig kann man sich innerhalb der Familie behelfen. In diesem Fall zahlt die gegnerische Versicherung nach der entsprechenden Schwacke-Liste eine Nutzungsausfallentschädigung pro Kalendertag. Von einem gängigen Pkw VW Golf z.B. werden Nutzungsausfallentschädigungen im Bereich von € 38,00 kalendertäglich gezahlt. Dies ist häufig eine für den Geschädigten lukrative Alternative; die Versicherung spart natürlich auf der anderen Seite erheblich höhere Mietwagenkosten.

Voraussetzung allerdings ist auch, dass das Fahrzeug während der Ausfallzeit tatsächlich genutzt worden wäre. Bei verletzungsbedingten Folgen ist es häufig so, dass eine Nutzungsmöglichkeit wegen Krankheit gar nicht bestand; in diesem Fall käme zunächst weder die Inanspruchnahme eines Mietwagens noch die Geltendmachung von Nutzungsausfall in Betracht. Etwas anderes gilt nur, wenn das Fahrzeug üblicherweise auch z.B. von der Ehefrau genutzt wurde.

Bei einer Selbstreparatur wird von der Rechtssprechung überwiegend der Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung verneint; zum Teil wird hier Nutzungsausfall pauschal für die Zeit einer ordnungsgemäßen Reparatur in einer Fachwerkstätte lt. Gutachten zugesprochen. Häufig dauert ja die Eigenreparatur länger, weil sie nur abends oder an den Wochenenden durchführbar ist.

dd) Vorhaltekosten:

Beim Ausfall eines gewerblich genutzten Fahrzeugs bemisst sich der Schaden in der Regel nach dem entgangenen Gewinn, den Vorhaltekosten eines Reservefahrzeugs oder der Miete eines Ersatzfahrzeugs. Eine Nutzungsausfallentschädigung wird hierbei grundsätzlich nicht gezahlt; bei großen Betrieben (z.B. Baufirmen, Speditionen, etc.) werden ja Ersatzfahrzeuge schon aus betriebswirtschaftlichen Gründen vorgehalten; in diesen Fällen muss also kein Fahrzeug angemietet werden; auch ein Gewinn entgeht nicht; hier werden nur die so genannten Vorhaltekosten nach der Schwacke-Liste erstattet.

Im Ausnahmefall dürften wohl keine Ersatzfahrzeuge vorgehalten werden; um hier den Betrieb aufrecht zu erhalten, muss wohl ein Ersatzfahrzeug angemietet werden. Die hierfür anfallenden Mietkosten werden ersetzt. Wird kein Fahrzeug angemietet, müsste der entgangene Gewinn nachgewiesen werden, was sehr schwierig ist, weil ja Fahrstunden auch nachgeholt werden können. Ein tatsächlicher Nachweis eines entgangenen Gewinns erscheint mir selten möglich zu sein.

ee) Sachverständigenkosten:

Ein Sachverständigengutachten zur Beweissicherung und zur Feststellung der Schadenshöhe ist grundsätzlich möglich, wobei die Bagatellgrenze bei etwa € 1.000,00 (früher wohl € 750,00) lie-

gen dürfte. Wenn also der Fahrzeugschaden € 1.000,00 oder mehr ausmacht, kann bedenkenlos ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in Auftrag gegeben werden; die Kosten dafür hat die gegnerische Versicherung zu erstatten.

Bei geringeren Schäden reicht zum Nachweis und zur Feststellung auch ein verbindlicher Kostenvoranschlag einer Fachwerkstätte; zusätzlich sollte hier aber der Unfallschaden im Detail fotografisch festgehalten werden.

ff) Abschleppkosten:

Diese sind von der gegnerischen Versicherung als adäquater Folgeschaden zu ersetzen. Ob jedoch die Kosten des Abschleppens überallhin erstattet werden, ist fraglich. Es kommt auf den Einzelfall an. Sicherlich kann der Geschädigte sein Fahrzeug in die Werkstatt seines Vertrauens, die er üblicherweise in Anspruch nimmt, abschleppen lassen. Wenn die Strecke sehr weit ist, kann es auch zumutbar sein, das Fahrzeug in eine Fachwerkstätte in der Nähe der Unfallstelle abschleppen zu lassen. Nicht zu ersetzen sind jedenfalls unverhältnismäßig hohe Abschleppkosten auch zur Reparatur in eigener Regie (z.B. bei einem Unfall am Urlaubsort und Abschleppen nach Hause).

gg) Merkantiler Minderwert:

Ein solcher lässt sich nur mit dem Sachverständigengutachten nachweisen. Bei Fahrzeugen, die älter als 5 Jahre sind, wird üblicherweise keine Wertminderung mehr angesetzt; dies ist allerdings dann auch eine Frage des Einzelfalles nach Bewertung durch den Gutachter.

hh) Kreditkosten:

Ersetzt werden nur die Kosten, die der Geschädigte bei einem Eigenschaden selbst auf sich genommen hätte. Wenn die Regulierung durch die Versicherung lange dauert, sollte in jedem Falle vorab die Versicherung darauf hingewiesen werden, dass ein Kredit zur Ersatzfahrzeugbeschaffung in Anspruch genommen werden muss, wenn nicht innerhalb kurzer Frist ein entsprechender Vorschuss oder die Regulierung selbst erfolgt.

Grundsätzlich muss der Geschädigte – soweit vorhanden – mit eigenen Geldmitteln in Vorlage treten; weiter muss er, wenn er einen Kredit in Anspruch nehmen muss, die günstigste Finanzierungsart wählen; schließlich muss er vor Inanspruchnahme eines Kredits und bei zu erwartender Regulierungsverzögerung durch die gegnerische Versicherung (bei unklarer Sach- und Rechtslage) auch eine vorhandene Vollkaskoversicherung in Anspruch nehmen.

ii) Regulierungskosten:

Die Unfallregulierung ist grundsätzlich die persönliche Sache des Geschädigten und gehört zu seinem eigenen Pflichtenkreis, so dass er für Zeitverluste nicht nach Arbeitsstunden abrechnen kann. Auch wenn der Geschädigte einen Urlaubstag in Anspruch nehmen muss, um die Schadensregulierung durchzuführen (Werkstattbesuch, Anwaltsbesuch, etc.) erhält er hierfür keine Entschädigung.

Derartige Aufwendungen werden aber üblicherweise mit der allgemeinen Kostenpauschale von € 25,00 bis € 30,00 abgegolten.

jj) Rückstufungsschaden:

Wenn ein Geschädigter aufgrund eines Unfalls seine Vollkaskoversicherung in Anspruch nimmt, wird er üblicherweise höher gestuft und muss also über mehrere Jahre hinaus höhere Versicherungsprämien bezahlen. Dieser Rückstufungsschaden ist Folge des Unfalls und damit von der gegnerischen Versicherung voll bzw. mit der entsprechenden Haftungsquote zu ersetzen. Da dieser zukünftige Beitragsschaden noch nicht feststeht, muss die gegnerische Versicherung zunächst erklären, dass sie diesen Schaden gegen Nachweis erstattet; der Geschädigte muss dann jährlich eine Bestätigung seiner Vollkaskoversicherung über diesen Höherstufungsschaden anfordern und bei der gegnerischen Haftpflichtversicherung zur Erstattung vorlegen.

Der Höherstufungsschaden in der Kfz-Haftpflichtversicherung stellt keinen ersatzfähigen Sachschaden dar; dies ist allgemein anerkannte Rechtssprechung des Bundesgerichtshofs.

kk) Wiederbeschaffungskosten:

Zu denken ist hier an die Kosten eines Sachverständigen, der den zu erwerbenden Gebrauchtwagen überprüft. Diese Kosten können im Einzelfall tatsächlich ersatzfähig sein, allerdings nur gegen konkreten Nachweis. Fiktive Kosten, die gelegentlich mit Pauschalen von € 50,00 geltend gemacht werden, werden grundsätzlich nicht erstattet.

ll) Ummeldekosten:

Bei einem Totalschaden sind die Kosten der Abmeldung des alten Fahrzeugs, die Anmeldung des Ersatzfahrzeugs einschließlich der Kosten für neue Kennzeichen nach konkreten Belegen erstattungsfähig; zum Teil werden diese Schäden auch mit einer Pauschale im Bereich von € 70,00 bis € 80,00 abgegolten.

mm) Weitere Nebenkosten:

Aufwendungen z.B. für Attestkosten, Entsorgungskosten, Fahrtkosten zum Arzt, etc. sind grundsätzlich gegen Nachweis erstattungsfähig.

nn) Heilbehandlungskosten:

Diese sind grundsätzlich von der gegnerischen Versicherung im Rahmen der Haftung (Quote) zu ersetzen; da die Heilbehandlung aber über die Krankenversicherung bzw. die Krankenkasse abgedeckt ist, erfolgt ein Regress über die Krankenversicherung/Krankenkasse bei der gegnerischen Haftpflichtversicherung direkt.

Besuchskosten naher Angehöriger werden erstattet, wenn diese Besuche medizinisch notwendig sind; dies ist bei kleineren Kindern regelmäßig der Fall, bei Erwachsenen wohl nur im Ausnahmefall. Fahrtkosten werden hier üblicherweise in Anlehnung an das Zeugen- und Sachverständigenentschädigungsgesetz in der Regel mit € 0,20 erstattet.

Die Eigenbeteiligung der stationären Behandlung wird dabei üblicherweise nicht ersetzt; die Rechtsprechung geht hier davon aus, dass die ersparten häuslichen Aufwendungen die gleiche Höhe erreichen würden.

oo) Vermehrte Bedürfnisse:

Hier handelt es sich um Aufwendungen des Geschädigten, die den Zweck haben, schadensbedingte Beeinträchtigungen auszugleichen, z.B. Aufwendungen für besondere Kleidung, für Prothesen, Umbaukosten für ein Fahrzeug, häusliche Pflege, etc. Auch diese Positionen sind zu ersetzen.

pp) Verdienstausschlag:

Während der ersten 6 Wochen besteht ja die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. In dieser Zeit muss der Arbeitgeber selbständig seine Ansprüche gegen die gegnerische Versicherung geltend machen. Für die Zeit danach (Krankengeldbezug) kann bereits eine Differenz zum Einkommen entstehen, die von der gegnerischen Versicherung zu erstatten ist. Üblicherweise wird dabei der Nettoverdienst erstattet; entfallende Steuer (Einkommens- bzw. Lohnsteuer) auf die erstatteten Beträge sind auch von der gegnerischen Versicherung gegen Nachweis (Steuerberater, Finanzamt) zu ersetzen.

Bei Selbständigen sind Aufwendungen für Ersatzarbeitskräfte oder Überstundenvergütung für vorhandenes Personal ersatzfähiger Erwerbsschaden.

Im Übrigen hat ein Gewerbetreibender oder Freiberufler erhebliche Beweisschwierigkeiten, die Gewinneinbuße nachzuweisen, weil er ja auch Arbeit nachholen kann; erst bei länger anhaltenden Erkrankungen wird sich gegebenenfalls ein Nachweis durch den Vergleich der Gewinne mit den Vorjahren ergeben.

qq) Haushaltsführungsschaden:

Nicht nur der haushaltsführende Ehegatte – in der Regel die Ehefrau – sondern jeder, der einen Haushalt hat, wird bei krankheitsbedingtem Ausfall einen Anspruch auf Haushaltsführung geltend machen können. Hierzu gibt es statistische Erhebungen zu verschiedenen Familienzuschnitten mit Kindern, ohne Kinder, bei Erwerbstätigkeit beider Eheleute oder nur bei Erwerbstätigkeit eines Ehegatten etc. Anhand dieser Statistiken lässt sich dann auch die Ausfallzeit im Haushalt ermitteln; Ersatz erfolgt dabei üblicherweise nach BAT-Tarifen.

Erfahrungsgemäß wird diese Position häufig übersehen und nicht geltend gemacht; dabei ergeben sich hier oft erhebliche Zahlungsansprüche, die sogar die Höhe des Schmerzensgeldes – erheblich – übersteigen können. Da darüber häufig hart verhandelt wird, sollte man auf die fachkundige Unterstützung eines Anwalts nicht verzichten.

rr) Schmerzensgeld:

Schmerzensgeld wird seit 01.08.2002 auch ohne Verschulden des Unfallgegners im Rahmen der so genannten Gefährdungshaftung gezahlt. Die Höhe des Schmerzensgeldes richtet sich nach dem Ausmaß und der Schwere der Verletzungen, der Dauer der Behandlung und das Maß der Lebensbeeinträchtigung. Da hier häufig ein großer Verhandlungsspielraum besteht, sollte man hier auf die fachkundige Unterstützung eines Anwalts nicht verzichten.

Bei der häufigsten Verletzungsart, dem HWS-Schleudertrauma, können gelegentlich Beweisschwierigkeiten entstehen, weil eine solche Verletzung nicht objektiv nachweisbar ist. Im Prozess wird üblicherweise ein biomechanisches Gutachten zusammen mit einem medizinischen Gutachten eingeholt.

Zu beachten ist, dass bei Arbeitsunfällen, die also unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der Berufsgenossenschaft fallen, Schmerzensgeld grundsätzlich nicht gezahlt wird (nur bei einer Vorsatztat, § 104 ff. SGB VII).

ss) Beerdigungskosten, entgangene Unterhaltsleistungen, entgangene Dienstleistungen:

Bei einem tödlichen Verkehrsunfall sind die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung einschließlich Kosten für Todesanzeigen, Zeitungsanzeigen, Trauerkleidung, Trauermahlzeiten, etc. von der gegnerischen Versicherung zu erstatten.

Soweit eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Getöteten bestanden hat, haben die Unterhaltsberechtigten gegen die gegnerische Versicherung einen Anspruch auf Ersatz des Unterhaltsschadens.

War der Getötete Kraft Gesetzes einem Dritten zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet (also entweder der Ehegatte oder die Kinder aus familienrechtlichen Verpflichtungen heraus), so hat die gegnerische Haftpflichtversicherung auch die Kosten für Ersatzkräfte zu erstatten.

tt) Anwaltskosten:

Die Kosten des Anwalts sind von der gegnerischen Haftpflichtversicherung im Rahmen der bestehenden Haftung (Quote) ebenfalls zu ersetzen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gerade eine Verkehrsrechtsschutzversicherung sinnvoll ist, weil bei Verkehrsunfällen häufig keine eindeutige Haftung und schon gar nicht immer eine Haftung zu 100 % besteht. Die Frage der Haftungsquote ist häufig streitig; kommt eine außergerichtliche Einigung nicht zustande, muss das Gericht entscheiden; da dabei oft auch Ermessensspielräume bestehen, hat der Geschädigten auch ein entsprechendes Kostenrisiko, das sinnvoll über eine Rechtsschutzversicherung abgedeckt werden kann.

2.4 Sonderfall: Unfallregulierung bei einem Unfall in Deutschland mit einem EU-Ausländer:

Von Bedeutung sind hier die 3. und 4. Kraftfahrzeughaftpflichtrichtlinie der EU:

Nach der 3. Kraftfahrzeughaftpflichtrichtlinie haben die Länder der EU dafür zu sorgen, dass Unfallgeschädigte unverzüglich den Haftpflichtversicherer der Gegenseite (des ausländischen Unfallverursachers) ermitteln können, gegebenenfalls durch Einrichtung eines zentralen Versicherungsregisters.

Nach der 4. Kraftfahrzeughaftpflichtrichtlinie müssen die EU-Länder Schadensregulierungsbeauftragte in allen anderen EU-Mitgliedsstaaten benennen, die Unfallschäden von dort ansässigen Geschädigten abwickeln können; außerdem haben sie eine Auskunfts- und Entschädigungsstelle im eigenen Land einzurichten.

Dies bedeutet bei einem Unfall in Deutschland mit einem EU-Ausländer:

- Name, Anschrift, Geburtsdatum und Telefonnummer des Fahrers notieren.
- Name, Anschrift und Geburtsdatum des Fahrzeughalters notieren.
- Kennzeichen notieren.
- Haftpflichtversicherung, Versicherungsgesellschaft, Adresse, Telefonnummer, Versicherungsscheinnummer notieren.

- Immer: Europäischen Unfallbericht mitführen und im Schadensfall **vollständig** gemeinsam ausfüllen.

Abwicklung:

Der Schaden ist zu melden beim *Deutschen Büro Grüne Karte e.V., Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg*. Dort ist nach der „Benennung eines Repräsentanten der ausländischen Versicherung“ nachzufragen. Anzugeben sind:

- Unfalltag – Unfallort – Unfallgegner/Halter – Unfallgegner/Fahrer
- Fahrzeugtyp - amtliches Kennzeichen – Haftpflichtversicherung
- Wenn möglich Kopie der Grünen Karte des Schädigers, Unfallbericht, polizeiliche Verkehrsunfallanzeige, Grüne Karte-Nummer, Gültigkeitsdauer der Grünen Karte.

Das Büro Grüne Karte benennt dann einen Deutschen Haftpflichtversicherer, der für die ausländische Versicherungsgesellschaft die Regulierung im Inland vornimmt. Ist eine Einigung mit dem deutschen Haftpflichtversicherer nicht möglich, ist nicht der deutsche Haftpflichtversicherer zu verklagen, sondern das Büro Grüne Karte.

Die Schadensabwicklung erfolgt nach Deutschem Recht.

2.4. Sonderfall: Unfallregulierung nach einem Unfall im EU-Ausland:

Hier ist folgende Schadensabwicklung möglich:

Bei einem **Unfall im EU-Ausland** ist folgende Schadensabwicklung möglich:

Zuständig ist *GdV Dienstleistungs-GmbH & Co.KG, Zentralruf der Autoversicherer, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg, Telefax-Nr. 0 40 / 33 96 54 01*.

Gegenüber dieser Stelle ist die Benennung eines Repräsentanten des ausländischen Haftpflichtversicherers anzufragen. Anzugeben sind wiederum

- Unfalltag – Unfallort – Unfallgegner/Halter – Unfallgegner/Fahrer
- Fahrzeugtyp, amtliches Kennzeichen, Haftpflichtversicherung.
- Wenn möglich Kopie der Grünen Karte des Schädigers, Unfallbericht, polizeiliche Verkehrsunfallanzeige, Grüne Karte-Nummer, Gültigkeitsdauer der Grünen Karte.

Der GdV benennt dann einen von der ausländischen Versicherung benannten, in Deutschland ansässigen Schadensregulierungsbeauftragten.

Diese Deutsche Haftpflichtversicherung reguliert dann nach Absprache mit dem ausländischen Versicherer und nach dem am Unfallort geltenden Schadensersatzrecht.

Ist eine Einigung mit dem Schadensregulierungsbeauftragten nicht möglich, ist nicht dieser Schadensregulierungsbeauftragte zu verklagen. Vielmehr muss dann Klage im Ausland gegen den Fahrer, den Halter und die gegnerische ausländische Haftpflichtversicherung erhoben werden.

3. Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass selbst kleine Verkehrsunfälle rechtlich schwierig sein können. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts ist sinnvoll. In der Regel hat die gegnerische Haftpflichtversicherung die Kosten zu tragen. Außerdem gibt es Alternativen, wie die eigene Rechtsschutzversicherung bzw. Mitgliedschaften z.B. beim ADAC, die eine Beratung decken. Der häufig auf den ersten Anschein kurze schnelle Weg mit dem „Schadensmanagement“ bedeutet oft nicht nur eine angeblich schnelle Schadensabwicklung, sondern gleichzeitig auch einen Verzicht auf dem Geschädigten meist nicht bekannten Schadenspositionen. So genannte „Exoten“ wie der Haushaltsführungsschaden werden nicht angesprochen und sind teilweise selbst in Juristenkreisen nicht bekannt.